Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Mainhausen

Präambel

Aufgrund des §§ 4 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI IS. 42), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBI. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen durch Beschluss vom 29.09.2026 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen.

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Mainhausen. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Er arbeitet partei- und verbandsunabhängig.
(2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann eigene Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeteiligung initiieren, begleiten und durchführen.
(3) Der Kinder- und Jugendbeirat stärkt die Beteiligung junger Menschen am kommunalen Geschehen und fördert den Dialog zwischen jungen Menschen, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
(4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe gesellschaftliches, kulturelles und politisches Engagement von jungen Menschen zu unterstützen.
(5) Der Kinder- und Jugendbeirat hat eine Mitwirkungsrecht, Anhörungsrecht, Antragsrecht, Informationsrecht und Rederecht.
Die hierzu geltenden Regelungen sind jeweils in der aktuell gültigen Fassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Mainhausen festgelegt.
(6) Der Kinder- und Jugendbeirat darf in eigener Verantwortung Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um junge Menschen über seine Arbeit zu informieren und einzubinden.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern. Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt drei Personen, maximal 15 Personen. Zunächst werden fünf Mitglieder angestrebt. Vor jeder neuen Wahl legt der Kinder- und Jugendbeirat die Anzahl fest.
(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden durch eine eigene demokratische Wahl gewählt. Wählbar für den Kinder- und Jugendbeirat sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das zwölfte Lebensjahr vollendet und das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Gemeinde Mainhausen mit Wohnsitz gemeldet sind und das neunte Lebensjahr vollendet haben.
(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Tätigkeit im Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
(6) Der Kinder- und Jugendbeirat soll die Vielfalt der jungen Menschen in der Gemeinde Mainhausen widerspiegeln. Eine ausgewogene Beteiligung unterschiedlicher Geschlechter, Altersgruppen, Schulformen und sozialer Hintergründe wird angestrebt.
(7) Die Einzelheiten der Wahl, insbesondere die Durchführung der Wahl, die Einreichung von Kandidaturen, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das Nachrücken, werden in der Wahlordnung unter Punkt IV. dieser Satzung geregelt (§15 - §18).
(8) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, rückt die nach der Wahlordnung bestimmte Person nach.
(9) Ist die Liste der Nachrückenden erschöpft, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen.
(2) Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden an und teilen auf Nachfrage die Gründe hierfür mit.
(3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen möchte, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor dem Verlassen der Sitzung an und teilt auf Nachfrage die Gründe hierfür mit.
(4) Fehlt ein Mitglied wiederholt unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende das Mitglied auf seine Verpflichtung zur Teilnahme hinweisen und eine schriftliche oder elektronische Ermahnung aussprechen.

I. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses statt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand, den Ausschüssen, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

(3) Die oder der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates.
(5) Die oder der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
(6) Im Übrigen leitet die oder der Vorsitzende die Sitzungen sachlich und unparteiisch und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
(2) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest.
(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates. Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Mainhausen.
(4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen grundsätzlich mindestens drei Kalendertage liegen.
(5) Öffentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Mainhausen erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage.

II. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen oder gesetzliche Vorschriften dies erfordern.
(3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, Fachleute, sachkundige Personen sowie interessierte Kinder und Jugendliche einladen.
(4) Bei öffentlichen Sitzungen ist jungen Menschen grundsätzlich ein niedrigschwelliger Zugang zu den Sitzungen zu ermöglichen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
(3) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, kann der Kinder- und Jugendbeirat zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzung nach den gesetzlichen Voraussetzungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein kann.
(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen.
(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden.
(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen.
(4) Die Teilnahmeberechtigten haben Rederecht.
(5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, Mitglieder kommunaler Gremien, Fachleute oder sonstige sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
(2) Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden.
(3) Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
(4) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
(5) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
(6) Beschlüsse und Empfehlungen des Kinder- und Jugendbeirates werden, soweit erforderlich, über die hierfür vorgesehenen Wege an den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

- Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen.
(2) Sie oder er erteilt jeweils das Wort und kann Personen, die sich ungebührlich benehmen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
(3) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird, Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungsraum zu verweisen, bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern die Zuhörerplätze räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
(4) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung kann ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt werden. Die Niederschrift kann durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden.
(2) Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die vollzogenen Wahlen enthalten.
(3) Die Niederschrift soll darüber hinaus die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen wiedergeben.
(4) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
(5) Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates die Niederschrift in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung.
(6) Soweit keine gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen, können Niederschriften öffentlicher Sitzungen in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht werden.
(7) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

III. Schlussvorschriften

§ 14 Unterstützung durch die Verwaltung

a. Der Kinder- und Jugendbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die kommunale Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter richten.
b. Die erforderlichen organisatorischen Unterstützungsleistungen werden durch den Fachbereich Jugend und Soziales, insbesondere durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt kommunale Kinder- und Jugendarbeit, erbracht.

c. Die Unterstützung umfasst insbesondere:
 - die organisatorische Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen,
 - die Unterstützung bei Einladungen und Tagesordnungen im Auftrag des Kinder- und Jugendbeirates,
 - die Organisation geeigneter Räume für Sitzungen,
 - die Unterstützung bei der Erstellung und Verwaltung von Niederschriften,
 - die fachliche und organisatorische Beratung des Kinder- und Jugendbeirates,
 - die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten und Beteiligungsformaten,
 - die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

d. Die Gemeinde stellt dem Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die für seine Tätigkeit erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

e. Die Gemeinde Mainhausen stellt dem Kinder- und Jugendbeirat jährlich einen Betrag bis zu 1.000,00 Euro zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenständig durch Beschluss.

f. Die Abwicklung und Abrechnung der Ausgaben erfolgen mit Unterstützung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

g. Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Kosten für erforderliche Umfragen, Werbung, Aushänge und sonstige Materialien des Kinder- und Jugendbeirates. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit abzustimmen.

IV. Wahlordnung des Kinder- und Jugendbeirats der Gemeinde Mainhausen

§ 15 Wahlberechtigte

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl mit ihrem oder einem Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind und neun Jahre alt sind.

(2) Die Berechtigung zur Wahl wird durch einen QR Code/ Kennnummer auf postalischem Weg versandt und schließt Mehrfachwahl aus.

§ 16 Kandidatur

(1) Eine Kandidatur ist im Alter von zwölf bis einschließlich 21 Jahren möglich.

(2) Die Kandidierenden müssen sich selbst vorschlagen. Die Vorschläge müssen schriftlich bei der Kommunalen Kinder und Jugendarbeit eingereicht werden. (Postalisch und digital möglich - Kinder und Jugendwebseite)

(3) Jede Kandidatur muss bis zu einem festgelegten Stichtag schriftlich oder online eingereicht werden.

(4) Die Kandidierenden müssen die Alters- und Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen.

§ 17 Wahlmodus

Die Wahl findet durch Briefwahl mit einmal QR Code/ Kennnummer statt. Die Briefe werden an alle Wahlberechtigten, ermittelt durch das Einwohnermeldeamt, versandt. Die Wahl ist vollständig digital.

§ 18 Wahlergebnis und Nachrücker

(1) Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden zu Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats gewählt.

(2) Die in der Reihenfolge folgenden Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen werden als Nachrückende benannt, falls gewählte Mitglieder ausscheiden.

(3) Sollte ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates ausscheiden, ist der nächste Kandidat mit den meisten Stimmen einzuladen und das Nachrücken zu erfragen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainhausen, den 30.09.2026

Frank Simon
Bürgermeister